

A n t r a g

der Fraktion der CDU

Verminderung von Statistikpflichten

1. Der Landtag Rheinland-Pfalz fordert die Landesregierung auf, durch Bundesratsinitiative eine Änderung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) mit folgendem Inhalt anzustoßen:

Der § 5 BStatG (Anordnung von Bundesstatistiken) Abs. 3 Satz 2 soll lauten: „Dabei sind die geschätzten Kosten darzulegen, die dem Bund und den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände *sowie den zu Befragenden* entstehen.“ (Änderung kursiv hervorgehoben). Der Satz 3 entfällt.

Der § 6 BStatG (Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken) soll durch eine Bestimmung mit folgendem Wortlaut ergänzt werden: „Unternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten dürfen pro Kalenderjahr nur zu maximal drei Stichprobenerhebungen im Zusammenhang mit Bundesstatistiken herangezogen werden. Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder haben eine entsprechende technische Selektion bei der Zusammenstellung der Statistiken sicherzustellen.“

2. Der Landtag Rheinland-Pfalz fordert die Landesregierung auf, durch Bundesratsinitiative eine Änderung des Bundesbankgesetzes (BBankG) mit folgendem Inhalt anzustoßen:

Der § 18 BBankG wird durch eine Verpflichtung der Bundesbank ergänzt, im Vorfeld der Erhebung neuer oder der Anpassung bestehender Statistiken eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen, die auch die entstehenden Kosten der Meldepflichtigen enthält. Die Bundesbank soll ferner dazu verpflichtet werden, den Erhebungsumfang, die Erhebungshäufigkeit und den gewählten Kreis der Meldepflichtigen zu begründen. Nur zwingend erforderliche Angaben sollen meldepflichtig sein. Die Frequenz der Meldungen ist auf das absolut Notwendige zu beschränken.

Begründung:

Nach einhelligem Urteil der Unternehmen und der Kammern der Wirtschaft zählen die Statistikpflichten zu den auffälligsten Bürokratiebelastungen der deutschen Wirtschaft.

An zwei exemplarischen Beispielen sollen diese Belastungen mit der geforderten Bundesratsinitiative gemindert werden.

ad 1) Das geltende BStatG verpflichtet dazu, die Kosten der Erhebungen für die öffentliche Hand genau darzustellen. Auf die Belastung der Befragten soll nur „eingegangen werden“, so § 5 Abs. 3. Hier sind die Kosten der Befragten genauso präzise zu berechnen und zu bedenken wie die Kosten der Verwaltung. Darüber hinaus ist die Belastung der kleinen Unternehmen bis zu 49 Mitarbeiter strikt zu begrenzen, da diese durch die Statistikpflichten überproportional belastet werden.

ad 2) Die Deutsche Bundesbank zieht verstärkt Kreditinstitute zu neuen und weit reichenden Meldepflichten heran. Diese Meldepflichten und die damit verbundenen Kosten werden als immer spürbarere Belastung wahrgenommen. Darüber hinaus bestehen oftmals Zweifel an der Sinnhaftigkeit und dem Nutzen von Befragungen.

Für die Fraktion:
Hans-Josef Bracht

